

TE Lvwg Erkenntnis 2024/4/30 LVwG- AV-469/001-2024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2024

Entscheidungsdatum

30.04.2024

Norm

WRG 1959 §121

1. WRG 1959 § 121 heute
2. WRG 1959 § 121 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 121 gültig von 27.07.2006 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 121 gültig von 11.08.2001 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
5. WRG 1959 § 121 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 121 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Text

BESCHLUSS

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Hofrat Mag. Franz Kramer über die Beschwerde des A, vertreten durch B, ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21. März 2024, ***, betreffend wasserrechtliche Überprüfung, beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1, 121 Abs. 1 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959,BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.)Paragraphen 12, Absatz 2,, 102 Absatz eins,, 121 Absatz eins, WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1959, i.d.g.F.)

§§ 24 Abs. 1 und 2, 27, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.) Paragraphen 24, Absatz eins und 2, 27, 28 Absatz eins,, 31 Absatz eins, VwGVG (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz, BGBl. römisch eins Nr. 33/2013 i.d.g.F.)

§§ 82 Abs. 1, 85 VfGG (Verfassungsgerichtshofgesetz 1953,BGBl. Nr. 85/1983 i.d.g.F.)Paragraphen 82, Absatz eins,, 85 VfGG (Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, Bundesgesetzblatt Nr. 85 aus 1983, i.d.g.F.)

§ 25a Abs. 1 VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F.) Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F.)

Art. 132 Abs. 1 B-VG, Art. 133 Abs. 4 (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F) Artikel 132, Absatz eins, B-VG, Artikel 133, Absatz 4, (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F)

Begründung

1. Sachverhalt

1.1. Mit Bescheid vom 3. August 2023, ***, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Melk (in der Folge: die belangte Behörde) der C eine (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung für eine Nutzwasserversorgungsanlage. Eine dagegen erhobene Beschwerde des A (in der Folge: der Beschwerdeführer) wies das Landesverwaltungsgericht NÖ mit Beschluss vom 30. Jänner 2024, LVwG-AV-2427/001-2023, als verspätet zurück.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Melk erließ in der Folge den Bescheid vom 21. März 2024, ***, mit dem sie gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 feststellte, dass die mit Bescheid vom 3. August 2023, ***, wasserrechtlich genehmigte Anlage der Bewilligung entspreche. 1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Melk erließ in der Folge den Bescheid vom 21. März 2024, ***, mit dem sie gemäß Paragraph 121, Absatz eins, WRG 1959 feststellte, dass die mit Bescheid vom 3. August 2023, ***, wasserrechtlich genehmigte Anlage der Bewilligung entspreche.

Begründend wurde der Sachverhalt dahingehend zusammengefasst, dass mit Bescheid vom 3. August 2023 die wasserrechtliche Bewilligung unter Festsetzung einer Bauvollendungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 erteilt worden sei.

Am 18. September 2023 sei die Fertigstellung der Anlage gemeldet worden. Nach Ergehen des Zurückweisungsbeschlusses vom 30. Jänner 2024 sei das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet worden, welches ergeben hätte, dass die Anlage in Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung errichtet worden sei. Auf dieser Basis wäre spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

1.3. Gegen diesen auch dem Beschwerdeführer zugestellten Bescheid erhob dieser wiederum Beschwerde, in der er als von der Anlage betroffener Grundeigentümer folgendes vorbringt:

Die belangte Behörde verkenne, dass er gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 30. Jänner 2024, LVwG-AV-2427/001-2023, Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) an den Verfassungsgerichtshof erhoben hätte. Der Bewilligungsbescheid vom 3. August 2023 sei daher „weder formell noch materiell in Rechtskraft erwachsen“. Das Überprüfungsverfahren stütze sich somit auf einen nicht rechtskräftigen Bewilligungsbescheid. Daher sei der bekämpfte Feststellungsbescheid rechtswidrig. Die belangte Behörde verkenne, dass er gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 30. Jänner 2024, LVwG-AV-2427/001-2023, Beschwerde nach Artikel 144, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) an den Verfassungsgerichtshof erhoben hätte. Der Bewilligungsbescheid vom 3. August 2023 sei daher „weder formell noch materiell in Rechtskraft erwachsen“. Das Überprüfungsverfahren stütze sich somit auf einen nicht rechtskräftigen Bewilligungsbescheid. Daher sei der bekämpfte Feststellungsbescheid rechtswidrig.

Schließlich werden die Anträge gestellt, die belangte Behörde möge im Wege einer Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid aufheben, in eventu das Rechtsmittel dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vorlegen, welches nach Beischaffung des Voraktes den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts ersatzlos aufheben möge.

1.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit der Bemerkung vor, dass von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht und keine mündliche Verhandlung beantragt würde.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen unter Punkt 1. beruhen auf den unbedenklichen Akten der belangten Behörde und des Gerichtes; sie sind auf der Sachverhaltsebene auch nicht strittig.

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer nicht vorgebracht hat, dass der Verfassungsgerichtshof seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt hätte; Gegenteiliges ergibt sich im Übrigen weder aus den Akten der belangten Behörde noch des Gerichts.

3. Erwägungen des Gerichts

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

3.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

WRG 1959

§ 12. (...)Paragraph 12, (...)

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebräuches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Absatz eins, sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebräuches (Paragraph 8,), Nutzungsbefugnisse nach Paragraph 5, Absatz 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(...)

§ 102. (1) Parteien sind:Paragraph 102, (1) Parteien sind:

1. a)Litera a
der Antragsteller;
2. b)Litera b
diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (Paragraph 12, Absatz 2,) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (Paragraph 15, Absatz eins,) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, Bundesgesetzblatt Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (Paragraphen 17,, 109) geltend machen;
ferner
3. c)Litera c
im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen; im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im Paragraph 29, Absatz eins und 3 genannten Personen;
4. d)Litera d
Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches; Gemeinden im Verfahren nach Paragraph 111 a,, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach Paragraph 13, Absatz 3 und Paragraph 31 c, Absatz 3, zustehenden Anspruches;
5. e)Litera e
diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
6. f)Litera f
im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen; im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im Paragraph 83, Absatz 3, genannten Personen und Stellen;
7. g)Litera g
diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden; diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (Paragraph 55 g, Absatz eins, Ziffer eins,) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
8. h)Litera h
das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in Paragraph 55, Absatz 2, Litera a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des Paragraph 55, Absatz 5,

(...)

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieser Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).Paragraph 121, (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieser Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (Paragraph 112, Absatz eins,).

(...)

VwG VG

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.Paragraph 24, (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. 1.Ziffer eins

der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. 2.Ziffer 2

die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;

3. 3.Ziffer 3

wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(...)

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.Paragraph 27, Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(...)

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(...)

VwGG

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Paragraph 25 a, (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(...)

VfGG

§ 82. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 144 B-VG (Beschwerdefrist) beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses. Paragraph 82, (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes gemäß Artikel 144, B-VG (Beschwerdefrist) beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses.

(...)

§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Paragraph 85, (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind den Parteien zuzustellen. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben und sind die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen; der durch das angefochtene Erkenntnis Berechtigte darf diese Berechtigung nicht ausüben. (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2, sind den Parteien zuzustellen. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben und sind die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen; der durch das angefochtene Erkenntnis Berechtigte darf diese Berechtigung nicht ausüben.

(4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten zu fassen. (4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Absatz 2, auf Antrag des Referenten vom Präsidenten zu fassen.

B-VG

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. 1.Ziffer eins

wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

2. 2.Ziffer 2

der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Artikel 11., 12, 14 Absatz 2 und 3 und 14a Absatz 3 und 4.

(...)

Artikel 133. (...)

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

(...)

3.2. Rechtliche Beurteilung

3.2.1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde einen Überprüfungsbescheid nach§ 121 Abs. 1 WRG 1959 erlassen. Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren nach § 121 Abs. 1 leg.cit. sind – neben dem Projektwerber als Partei – all jene als Beteiligte beizuziehen, deren Rechte durch die von der Wasserrechtsbehörde bewilligte Wasseranlage berührt werden. Sie sind berechtigt, ihre Rechte insofern geltend zu machen, als sie behaupten können, das Projekt sei nicht mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid in Übereinstimmung ausgeführt worden und sie seien dadurch in ihren subjektiven, im WRG 1959 gewährleisteten Rechten verletzt worden (ständige Rechtsprechung, z.B. VwGH 23.11.2000, 2000/07/0216; 28.04.2016, Ra 2015/07/0176). Einwendungen gegen ein wasserrechtlich bewilligtes Projekt und den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid können jedoch in einem Verfahren nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 nicht mit Aussicht auf Erfolg vorgebracht werden (z.B. VwGH 26.06.1996, 95/07/0229).

3.2.1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde einen Überprüfungsbescheid nach Paragraph 121, Absatz eins, WRG 1959 erlassen. Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren nach Paragraph 121, Absatz eins, leg.cit. sind – neben dem Projektwerber als Partei – all jene als Beteiligte beizuziehen, deren Rechte durch die von der Wasserrechtsbehörde bewilligte Wasseranlage berührt werden. Sie sind berechtigt, ihre Rechte insofern geltend zu machen, als sie behaupten können, das Projekt sei nicht mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid in Übereinstimmung ausgeführt worden und sie seien dadurch in ihren subjektiven, im WRG 1959 gewährleisteten Rechten verletzt worden (ständige Rechtsprechung, z.B. VwGH 23.11.2000, 2000/07/0216; 28.04.2016, Ra 2015/07/0176). Einwendungen gegen ein wasserrechtlich bewilligtes Projekt und den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid können jedoch in einem Verfahren nach Paragraph 121, Absatz eins, WRG 1959 nicht mit Aussicht auf Erfolg vorgebracht werden (z.B. VwGH 26.06.1996, 95/07/0229).

3.2.2. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gegen den Kollaudierungsbescheid der belangten Behörde macht der Beschwerdeführer derart zulässige Einwendungen nicht geltend; insbesondere behauptet er nicht, dass die Ausführung der Wasseranlage nicht mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 3. August 2023 übereinstimme und er dadurch in seinen wasserrechtlich geschützten Rechten verletzt würde.

Vielmehr vermeint er, seine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen den seine Bescheidbeschwerde zurückweisenden Beschluss des Gerichtes stünde der Durchführung des Kollaudierungsverfahrens entgegen, weil der Bewilligungsbescheid nicht rechtskräftig wäre.

3.2.3. Nun trifft zu, dass das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides voraussetzt (VwGH 06.07.2006, 2006/07/0048).

Zweck des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens ist die Überprüfung einer wasserrechtlich bewilligten Anlage hinsichtlich deren Übereinstimmung mit der Bewilligung sowie die Beseitigung allfälliger konsenswidriger Abweichungen, sei es durch nachträgliche Bewilligung (als geringfügig), sei es durch einen Beseitigungsauftrag (vgl. VwGH 28.07.2016, 2013/07/0161, 18.01.2018, Ra 2017/07/0134). Daraus folgt, dass ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegen muss, von dem der Projektwerber rechtens Gebrauch machen durfte. Dies ist jedoch in der gegenständlichen Angelegenheit der Fall, wurde doch die gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erhobene Beschwerde zurückgewiesen, wobei der Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof gemäß § 85 Abs. 1 VfGG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dass der Verfassungsgerichtshof in Anwendung des § 85 Abs. 2 leg.cit. die aufschiebende Wirkung zuerkannt hätte, wurde weder behauptet noch ist es nach Lage des Falles anzunehmen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch e contrario, dass von einer erteilten Berechtigung Gebrauch gemacht werden darf, selbst wenn Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde (sofern nicht die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde).Zweck des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens ist die Überprüfung einer wasserrechtlich bewilligten Anlage hinsichtlich

deren Übereinstimmung mit der Bewilligung sowie die Beseitigung allfälliger konsenswidriger Abweichungen, sei es durch nachträgliche Bewilligung (als geringfügig), sei es durch einen Beseitigungsauftrag vergleiche VwGH 28.07.2016, 2013/07/0161, 18.01.2018, Ra 2017/07/0134). Daraus folgt, dass ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegen muss, von dem der Projektwerber rechtens Gebrauch machen durfte. Dies ist jedoch in der gegenständlichen Angelegenheit der Fall, wurde doch die gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erhobene Beschwerde zurückgewiesen, wobei der Beschwerde nach Artikel 144, Absatz eins, B-VG an den Verfassungsgerichtshof gemäß Paragraph 85, Absatz eins, VfGG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dass der Verfassungsgerichtshof in Anwendung des Paragraph 85, Absatz 2, leg.cit. die aufschiebende Wirkung zuerkannt hätte, wurde weder behauptet noch ist es nach Lage des Falles anzunehmen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch e contrario, dass von einer erteilten Berechtigung Gebrauch gemacht werden darf, selbst wenn Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde (sofern nicht die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde).

3.2.4. Die C verfügt somit über eine wasserrechtliche Bewilligung, von der sie Gebrauch machen durfte, und hatte deren Fertigstellung gemäß §121 Abs. 1 erster Satz WRG anzuzeigen, was die Verpflichtung der belangten Behörde auslöste, das Kollaudierungsverfahren durchzuführen. 3.2.4. Die C verfügt somit über eine wasserrechtliche Bewilligung, von der sie Gebrauch machen durfte, und hatte deren Fertigstellung gemäß §121 Absatz eins, erster Satz WRG anzuzeigen, was die Verpflichtung der belangten Behörde auslöste, das Kollaudierungsverfahren durchzuführen.

Die belangte Behörde war daher berechtigt und verpflichtet, das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren durchzuführen und einen dieses abschließenden Bescheid zu erlassen.

3.2.5. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich mangels Erhebung eines im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren dem Grundeigentümer gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 zukommenden Einwendungsvorbringens als unzulässig und war daher mittels Beschlusses nach § 31 Abs. 1 VwGVG zurückzuweisen.

3.2.5. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich mangels Erhebung eines im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren dem Grundeigentümer gemäß Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 zukommenden Einwendungsvorbringens als unzulässig und war daher mittels Beschlusses nach Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG zurückzuweisen.

3.2.6. Der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bedurfte es aus dem Grunde des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht.

3.2.6. Der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bedurfte es aus dem Grunde des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG nicht.

3.2.7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung war im vorliegenden Fall im Hinblick auf die klare bzw. durch die Rechtsprechung (vgl. die angeführten Zitate) hinreichend geklärte Rechtslage nicht zu lösen. Die ordentliche Revision (Art. 133 Abs. 4 B-VG) gegen diesen Beschluss ist somit nicht zulässig. 3.2.7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung war im vorliegenden Fall im Hinblick auf die klare bzw. durch die Rechtsprechung vergleiche die angeführten Zitate) hinreichend geklärte Rechtslage nicht zu lösen. Die ordentliche Revision (Artikel 133, Absatz 4, B-VG) gegen diesen Beschluss ist somit nicht zulässig.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Überprüfungsverfahren; Kollaudierung; Partei; subjektiv-öffentliches Recht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2024:LVwg.AV.469.001.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>